

Das Formular können Sie am Bildschirm ausfüllen, ausdrucken und per Post an die angegebene Adresse senden bzw. persönlich dort abgeben. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen kann nicht auf Ihre rechtsverbindliche Unterschrift verzichtet werden. Daher ist derzeit eine Online-Übermittlung leider nicht möglich.

Landratsamt Miltenberg  
Schülerbeförderung  
Brückenstraße 2  
63897 Miltenberg

### Kostenfreiheit des Schulweges; Teilnahme an der Fahrradaktion des Landkreises Miltenberg

für das gesamte Schuljahr   ab dem Monat Mai

#### Angaben zur Schülerin/zum Schüler

Name	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>	geb. am	<input type="text"/>
Anschrift (Straße, Hs.-Nr., PLZ und Ort/Ortsteil) <input type="text"/>					
Klasse	<input type="text"/>	im derzeitigen Schuljahr <input type="text"/>			
Name und Art der Schule <input type="text"/>					
Ausbildungsrichtung (Zweig, Fachrichtung, Wahlpflichtfächergruppe) <input type="text"/>					

#### Notwendige Fahrten (kürzester zumutbarer Weg)

von	nach	einfache Strecke in Meter (ger. auf 100)	Zahl der wöchentl. Fahrten
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Ich nehme an der Fahrradaktion des Landkreises Miltenberg (Kreisausschussbeschluss vom 01.06.1992 und 22.03.1995) teil. Mir ist bekannt, dass eine Anerkennung und Kostenerstattung nur unter folgenden Voraussetzungen möglich ist:

- Der Schulweg beträgt einfach mehr als 3 km und für den Schüler besteht bereits Beförderungspflicht.
- Die ausgegebene Jahresfahrkarte muss zusammen mit diesem Antrag zurückgegeben werden.

**Der Antrag muss spätestens am 30. September bzw. 31. Mai bei der Schule bzw. dem Landratsamt vorliegen.**

Erstattungsfähig sind pro gefahrenen Kilometer und Schultag 0,05 Euro.

Falls an Regentagen Einzelfahrscheine gelöst werden, können nachgewiesene Kosten monatlich jedoch insgesamt nur bis zum Wert der Jahreskarte ersetzt werden. Die Fahrkarten sind auf einem Extrablatt aufzukleben und mit der Abrechnung am Schuljahresende (**spätestens 31.10. Ausschlussfrist**) dem Landratsamt vorzulegen.

Gemäß Art. 3 Abs. 2 SchKfzG haben die Schüler ab Klasse 11 eine Eigenbeteiligung von 440,00 € (Familienbelastungsgrenze) zu tragen, außer die Eltern beziehen im Monat vor Schulbeginn für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Ein entsprechender Nachweis (z. B. Kopie vom Kontoauszug oder Bescheid) ist erforderlich.

Mit diesen Bedingungen bin ich einverstanden.

#### Bei minderjährigen Schülern: Die gesetzlichen Vertreter (Erziehungsberechtigten)

Name	<input type="text"/>	Telefon	<input type="text"/>
Anschrift (Straße, Hs.-Nr., PLZ und Ort/Ortsteil) <input type="text"/>			

Ort, Datum

Unterschrift d. gesetzlichen Vertreter oder des volljährigen Schülers

Schulstempel mit Orts- und Straßenangabe